

Spartenordnung

sport live e.V.

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Sparten

Die Sparten sind rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Grundlage für diese Spartenordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Spartenordnung ist kein Satzungsbestandteil. Die Sparten führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr. Die Sparten vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 2 Mitgliedschaft

Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Sparte des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Sparten sportlich betätigen. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Spartenmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

Die Sparten können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Sparte festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses. Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Sparte müssen schriftlich erfolgen.

§ 3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Sparte

Gegen ein Spartenmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden

Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Spartenvorstandes;

Ausschluss aus der Sparte durch Beschluss der Spartenversammlung.

Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung in den § 12 entsprechend.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins haben nach § 13 (2) der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten. Die Sparten sind daneben gemäß § 14 (4) der Satzung ermächtigt, gesonderte Spartenbeiträge zu erheben.

Danach können die Sparten von ihren Mitgliedern folgende Spartenbeiträge erheben:

- Jahresbeitrag Abteilung
- Aufnahmegebühr
- Verwaltungskosten
- Umlagen
- Arbeitsleistungen

Über die Beiträge gemäß Absatz (3) beschließt die Spartenversammlung. Für die Beschluss-

fassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Sparten die Regeln der Vereinssatzung gemäß § 13. Die Spartenmitglieder sind im übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Sparten gebunden und erkennen diese an. Die Spartenmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Sparte teilzunehmen.

Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Sparte sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

§ 6 Organe der Sparte

Organe der Sparte sind:

- die Spartenleitung
- die Spartenversammlung
- der Spartenausschuss

§ 7 Spartenleitung

Die Spartenleitung besteht aus dem

- Spartenleiter
- seinem Stellvertreter
- dem Kassierer
- dem Sportleiter

Der Spartenleiter und sein Stellvertreter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Insoweit wird wegen der Vertretungsbefugnis auf § 18 der Vereinssatzung verwiesen. Der Spartenleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Sparte nach innen und außen in Belangen der Sparte zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen. Die Spartenleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Die Spartenleitung wird von der Spartenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen für die Präsidiumsbestellung gemäß § 18 der Satzung analog. Im übrigen gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 8 Spartenversammlung

Die Spartenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Spartenleitung schriftlich einberufen. Im übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelung in der Vereinssatzung für die Delegiertenversammlung entsprechend. Die Einberufung erfolgt drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Spartenleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.

Die Spartenversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Berichte der Spartenleitung und der Kassenprüfer;

- Entlastung der Spartenleitung;
- Neuwahlen der Spartenleitung und der Kassenprüfer;
- Festsetzung der Spartenbeiträge;
- Wahl der Spartendelegierten zur Delegiertenversammlung;
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- Beschlussfassung über Auflösung der Sparte.

§ 9 Spartenausschuss

Mitglieder des Spartenausschusses sind alle Übungsleiter und Trainer der Sparte. Der Ausschuss wird vom Sportleiter der Sparte geleitet. Aufgabe des Ausschusses ist die fachliche Beratung der Sparteleitung in allen sportlichen Angelegenheiten. Der Ausschuss hat keine Entscheidungskompetenzen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Spartenversammlung alle Spartenmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. An den Spartenversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Sparte.

§ 11 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Spartenorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind dem Vorstand innerhalb von 10 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 12 Auflösung einer Sparte

Eine Sparte kann durch Beschluss der Spartenversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend. Für die Durchführung der Spartenversammlung über die Auflösung der Sparten gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend. Durch die Auflösung einer Sparte bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Spartenmitglieder unberührt. Die Auflösung der Sparte bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Hauptvereins. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Spartenversammlung schriftlich erfolgen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Spartenordnung wurde durch den Vorstand am beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

Sofern diese Spartenordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.